

Empfehlungen zur Unterstützung von Kindern aus suchtbelasteten Familien im Rahmen des nationalen Gesundheitsziels „Alkoholkonsum reduzieren“

Vorbemerkung

Der Kooperationsverbund zur Weiterentwicklung des nationalen Gesundheitszieleprozesses (gesundheitsziele.de) hat am 19. Mai 2015 das nationale Gesundheitsziel „Alkoholkonsum reduzieren“ verabschiedet und veröffentlicht. Darin aufgenommen wurde auch die Eindämmung sozialer Folgen des Alkoholkonsums. Zu diesem Themenfeld ist im nationalen Gesundheitsziel als Ziel Nr. 13 formuliert:

Suchtbelastete Familien und ihre Kinder sind unterstützt.

Untergliedert ist Ziel 13 in drei Teilziele:

- **13.1: Es werden verstärkt familienorientierte Ansätze in der Suchttherapie umgesetzt.**
- **13.2: Kinder aus suchtkranken Familien sind besonders gefördert.**
- **13.3: Die Ergebnisse aus erfolgreichen Leuchtturmprojekten sind bundesweit umgesetzt.**

Als Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele hat ein interdisziplinäres Team aus NACOA-Mitgliedern ein Papier mit 15 Maßnahmen erarbeitet, die aus Sicht von NACOA notwendig sind, um die Situation von Kindern aus suchtbelasteten Familien in Deutschland zu verbessern.

Weil dieses Maßnahmenpapier auch über den konkreten Anlass hinaus unsere Sicht auf das Thema Kinder aus Suchtfamilien widerspiegelt sowie politische und strukturelle Grundsatzforderungen bündelt, möchten wir es hiermit der Öffentlichkeit vorlegen.

Das Autor/innen-Team

Suchtbelastete Familien und ihre Kinder sind unterstützt.

Maßnahme 1: Die Bundesregierung setzt in der Gesundheits-, Sozial-, Familien- und Bildungspolitik die entsprechenden Passagen der europäischen Charta Alkohol der WHO ¹, des europäischen Aktionsplans Alkohol der WHO ² sowie der UN-Kinderrechtskonvention ³ um.

Aus diesen internationalen Dokumenten ergeben sich folgende Forderungen an den Gesetzgeber:

- Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist dahingehend zu ergänzen, dass es Hilfen für Kinder aus dysfunktionalen Familien (Kinder aus suchtbelasteten Familien, Kinder psychisch kranker Eltern, Kinder traumatisierter Eltern) zu einer regelfinanzierten Leistung erhebt, auf die ein individueller Rechtsanspruch der Minderjährigen besteht.

¹ Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, in einer Umwelt aufzuwachsen, in der sie vor den negativen Begleiterscheinungen des Alkoholkonsums und soweit wie möglich vor Alkoholwerbung geschützt sind.

Alle alkoholgefährdeten oder alkoholgeschädigten Bürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Zugang zu Therapie und Betreuung.

Europäische Charta Alkohol der WHO 1995

² Programme für die Familien sollten auch in Betracht gezogen werden, da Alkoholprobleme in einer Familie nicht nur den Trinker selbst betreffen, sondern auch die Gesundheit und das Wohlergehen des Partners und insbesondere auch die Entwicklung der Kinder beeinflussen. Im Rahmen gemeindenaher Präventionsprogramme ist die Schulung all derjenigen wichtig, die sich um Kinder kümmern (hierunter Lehrer), damit sie Frühinterventionen bei Eltern mit Alkoholproblemen und Überweisungen für Kurzintervention und Behandlung vornehmen können. Dieser Ansatz sollte auch den Partnern und Kindern Unterstützung anbieten.

Während der gesamten Dauer dieses Aktionsplans und insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sollten die Länder über Systeme verfügen, die unangemessene und unverantwortliche Alkoholreklame und –vermarktung an Kinder und Jugendliche verhindert.

Europäischer Aktionsplan zur Verringerung des schädlichen Alkoholkonsums (2012–2020) der WHO

³ Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen ...

UN-Kinderrechtskonvention, 1989

- Da suchtkranke Menschen durch ihr krankheitsbedingt unberechenbares Verhalten, ihre emotionale Nüchternheit und ihre negative Vorbildwirkung für ihre Kinder eine Gesundheitsgefährdung in Hinsicht auf spätere eigene Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen darstellen, müssen Jugendämter zur Sicherung des Wohls der Minderjährigen eingreifen (ihr „staatliches Wächteramt“ ausüben), sofern Anhaltspunkte für eine konkrete Gesundheits- bzw. Entwicklungsgefährdung vorliegen. Um Kindern und Jugendlichen effizient helfen zu können, ohne in unverhältnismäßiger Weise in das Elternrecht einzugreifen, ist im Familienrecht (im vierten Buch, zweiter Abschnitt, fünften Titel des BGB) klarzustellen, dass suchtkranke Eltern dazu verpflichtet werden können, Hilfe im Suchthilfesystem zu suchen, damit das Kind in der Familie verbleiben kann. Nur wenn dies von den Eltern abgelehnt wird oder das Kindeswohl dennoch in Gefahr ist, ist vom Familiengericht über weitergehende Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB⁴ zu entscheiden.
- Die Werbefreiheit ist dahingehend einzuschränken, dass Werbung für Suchtmittel verboten wird.
- Die Verfügbarkeit des legalen Suchtmittels Alkohol für Jugendliche ist durch Preisgestaltung (Erhöhung der Alkoholsteuer) und strikte Durchsetzung des Jugendschutzes zu begrenzen.

Maßnahme 2: Die Bundesregierung setzt die bei einer Fachtagung im Bundesgesundheitsministerium 2004 vereinbarten „10 Eckpunkte für die Verbesserung der Situation von Kindern aus suchtblasteten Familien“ um:

⁴ § 1666 Gefährdung des Kindeswohls
§ 1666a Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge insgesamt

10 Eckpunkte zur Verbesserung der Situation von Kindern aus suchtbelasteten Familien⁵

In Deutschland leben über 2,5 Mio. Kinder unter 18 Jahren, die mit mindestens einem suchtkranken Elternteil aufwachsen. Diese Kinder leiden häufig unter kognitiven Einschränkungen sowie sozialen, psychischen und körperlichen Belastungen. Zudem leben sie mit einem erhöhten Risiko, später selbst suchtkrank zu werden. Die Verbesserung ihrer Situation ist eine Zukunftsaufgabe - für die betroffenen Kinder, ihre Familien und für die Gesellschaft.

1. Kinder aus suchtbelasteten Familien haben ein Recht auf Unterstützung und Hilfe, unabhängig davon, ob ihre Eltern bereits Hilfeangebote in Anspruch nehmen.
2. Den Kindern muss vermittelt werden, dass sie keine Schuld an der Suchterkrankung der Eltern tragen. Sie brauchen eine altersgemäße Aufklärung über die Erkrankung der Eltern und bestehende Hilfeangebote.
3. Die Zusammenarbeit zwischen den Hilfesystemen, insbesondere der Suchtkrankenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und den medizinischen Diensten, muss optimiert werden. Um wirkungsvolle Interventionen zu erreichen, muss arbeitsfeldübergreifend kooperiert werden. Lehrer, Erzieher, Ärzte, Sozialarbeiter, Psychologen und Pädagogen müssen verbindlich zusammen arbeiten. Das Ziel ist, betroffene Kinder und Eltern frühzeitig zu erkennen und die ihnen angemessene Unterstützung anzubieten.
4. Die Öffentlichkeit muss über die Auswirkungen von Suchterkrankungen auf Kinder und Familien informiert werden. Eine sensibilisierte Öffentlichkeit erleichtert es Eltern, die Sucht als Krankheit anzunehmen. So wird den Kindern der Weg geebnet, Unterstützung zu suchen und anzunehmen.
5. Das Schweigen über Suchterkrankungen muss beendet werden. Es muss ein Klima geschaffen werden, in dem betroffene Eltern und Kinder Scham- und Schuldgefühle leichter überwinden und Hilfe annehmen können. Kinder leiden unter Familiengeheimnissen.
6. Auch Suchtkranke wollen gute Eltern sein. Suchtkranke Eltern brauchen Ermutigung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung. Das Wohl der Kinder muss bei diesen Bemühungen im Mittelpunkt stehen.
7. Die familienorientierte Sichtweise erfordert eine gemeinsame innere Haltung der beteiligten Helfer. Sie muss Grundlage aller Angebote und Interventionen sein.
8. Bei Kindern, deren Familien sich gegen Hilfeangebote verschließen, kann zum Schutz der Kinder im Einzelfall auch eine Intervention gegen den Willen der Eltern erforderlich werden.
9. Schule und Kindertagesstätte sind zentrale Lebensräume für Kinder aus suchtbelasteten Familien. Sie müssen dort mit der erforderlichen Aufmerksamkeit frühzeitig erkannt werden. Gemeinsam mit den Eltern müssen Hilfeangebote vermittelt werden.
10. Das Wissen über die Entstehung von Suchterkrankung sowie die Auswirkungen auf Kinder und Familien muss verpflichtend in die Ausbildung der pädagogischen, psychologischen und medizinischen Berufsgruppen aufgenommen werden. So wird das Bewusstsein der Problematik in den jeweiligen Fachdisziplinen frühzeitig gefordert und langfristig eine gesellschaftliche Einstellungsveränderung gefördert.

⁵ Vereinbarung auf der Fachtagung „Familiengeheimnisse – Wenn Eltern suchtkrank sind und die Kinder leiden“, 04. und 05. Dezember 2003 im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin

Maßnahme 3: Bei einer Erhöhung der Alkoholsteuer auf das europäische Durchschnittsniveau ergäben sich für den deutschen Fiskus Mehreinnahmen von ca. 2,6 Mrd. Euro pro Jahr.⁶ Dies würde weitreichende Möglichkeiten eröffnen, die in diesem Papier aufgeführten Maßnahmen zur Unterstützung und Resilienzstärkung von Kindern aus suchtbelasteten Familien zu finanzieren.

13.1 Es werden verstärkt familienorientierte Ansätze in der Suchttherapie umgesetzt.

Maßnahme 4: Familienorientierte Ansätze in der Suchttherapie werden von den zuständigen Kosten- und Leistungsträgern anerkannt und finanziert. Die empirisch belegten wechselseitigen Beeinflussungen von einer elterlichen Suchterkrankung und dem kindlichen Entwicklungsverlauf unterstreichen die Relevanz der Einbeziehung der Kinder in die Behandlung des erkrankten Elternteils bzw. die gemeinsame Behandlung der Eltern mit ihren Kindern im stationären, teilstationären oder ambulanten Setting. Suchtkranke Väter und Mütter müssen als Eltern wahrgenommen werden und die Themen Kinder und Erziehung einen bedeutsamen Stellenwert in der Behandlung einnehmen, damit bestehende Hemmschwellen für die Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen überwunden werden können.

Maßnahme 5: Für Angehörige von Suchtkranken und für erwachsene Kinder aus suchtbelasteten Familien werden flächendeckende, ausreichende und bedarfsgerechte präventive, beratende und therapeutische Angebote aufgebaut und deren Finanzierung sichergestellt. Ausgehend von den vorhandenen Konzepten sind die derzeit mangelhaften Angebotsstrukturen zu verbessern.

6 Adams, Michael, Tobias Effertz: Effective Prevention against Risky Underage Drinking — The Need for Higher Excise Taxes on Alcoholic Beverages in Germany; Alcohol and Alcoholism; Oxford 2010

Effertz, Tobias: Die volkswirtschaftlichen Kosten gefährlichen Konsums - Eine theoretische und empirische Analyse für Deutschland am Beispiel Alkohol, Tabak und Adipositas; Bern / Frankfurt am Main 2015

Maßnahme 6: Die Belastungen, psychischen Schäden und sozialen Folgen sowie die Kosten, die durch das Zusammenleben von Kindern und Angehörigen mit Suchtkranken entstehen, werden wissenschaftlich weiter erforscht.

13.2 Kinder aus suchtkranken Familien werden besonders gefördert.

Maßnahme 7: Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass alle deutschen Bundesländer die Verbesserung der Situation von Kindern aus suchtbelasteten Familien zum Gesundheitsziel erklären, so wie dies z.B. bereits jetzt im Freistaat Thüringen der Fall ist.

Maßnahme 8: Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass in den Ländern die Suchtprävention über den Wirkungsbereich des Präventionsgesetzes hinaus gestärkt wird. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Bildungseinrichtungen, weil nur auf diesem Weg auch die Kinder und Jugendlichen erreicht werden, deren Eltern nicht bereit sind, sich einer Behandlung zu unterziehen (ca. 90 Prozent aller betroffenen Kinder). In der Arbeit von Schulen, Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen ist die Suchtprävention und insbesondere die salutogenetisch ausgerichtete Unterstützung der Resilienzentwicklung von Kindern aus dysfunktionalen Familien als pädagogischer Standard zu etablieren, ebenso die Propagierung eines suchtfreien Lebensstils. Lehrpläne und Schulprogramme sind entsprechend zu ergänzen. Um das Lehrpersonal in die Lage zu versetzen, mit den Kindern auch inhaltlich zu diesen Themen zu arbeiten, bedarf es der Aufnahme suchtpreventiver Themen in die Schulbücher. Alle Berufsgruppen, die in Schule und Kindergarten mit den Kindern zu tun haben, müssen entsprechend sensibilisiert werden.

Maßnahme 9: Zur Förderung von Kindern aus suchtbelasteten Familien (und anderer aus dysfunktionalen Familien) bedarf es einer an der Persönlichkeitsentwicklung orientierten Pädagogik, die jedem Kind die individuelle Förderung gewährt, die es zur vollen Ausschöpfung seines Potentials braucht. Demgegenüber geht eine allein auf Wissensvermittlung ausgerichtete Schule an den Bedürfnissen und dem Förderbedarf dieser Kinder vorbei. Dies betrifft in erster Linie die Grundschule, da die betroffenen Kinder

in diesem Alter noch nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen und auf Unterstützung durch Erwachsene angewiesen sind. In den weiterführenden Schulen sollte betroffenen Kindern durch Information und Beratungsangebote ein differenzierteres Hilfsangebot gemacht werden.

Maßnahme 10: In den pädagogischen, psychologischen und medizinischen Ausbildungen sowie insbesondere in sucht- und psychotherapeutischen Ausbildungen werden die Auswirkungen von Sucht in der Familie auf die Angehörigen- und die Kinder angemessen vermittelt. Die Ausbildungsinhalte sind für die genannten Berufsgruppen bundesweit entsprechend zu ergänzen.

Maßnahme 11: Nachdem im Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) die Voraussetzungen geschaffen worden sind⁷, wird das Hilfesystem für Kinder aus suchtbelasteten Familien – ausgehend von zur Zeit ca. 200 Angeboten vorwiegend im Südwesten und Westen Deutschlands – zu einem flächendeckenden Hilfesystem ausgebaut. In jeder größeren deutschen Kommune bzw. Landkreis muss auf lange Sicht zumindest ein spezialisiertes und fachlich fundiertes Gruppenangebot für Kinder aus suchtbelasteten Familien seitens der Suchthilfe oder der Suchtprävention, Pädagogik, Psychotherapie und Psychiatrie vorhanden sein. Die Hilfen sind in die regulären Versorgungsstrukturen zu integrieren, um Kontinuität und Verlässlichkeit zu gewährleisten. Um die dafür notwendige Hilfeinfrastruktur sicher und stabil zu finanzieren, werden die Kommunen auskömmlich finanziell ausgestattet. Sofern die ständig steigenden Soziallasten die Finanzkraft der Kommunen überschreiten, sind die hierfür notwendigen Aufwendungen auch im Rahmen der Reformen der Gemeindefinanzierung zu berücksichtigen.

Maßnahme 12: Die verbindliche Kooperation von Jugendhilfe, Suchthilfe und Schule wird bundesweit verpflichtend festgeschrieben. Zur Unterstützung dieser Maßnahme ist insbesondere das Projekt „Schulterschluss“ aus Baden-Württemberg bundesweit zu verbreiten. Das Projekt unterstützt lokal die Entwicklung von Kooperationen zwischen den Systemen durch Inhouse-Schulungen.⁸

⁷ siehe oben Maßnahme 1

⁸ <http://www.suchtfraagen.de/Schulterschluss-Kopie-1.395.0.html>

13.3 Die Ergebnisse aus erfolgreichen Leuchtturmprojekten werden bundesweit umgesetzt

Maßnahme 13: Als Leuchtturm ist die Gesamtheit der in den vergangenen zwei Jahrzehnten entstandenen Angebote und Ansätze zu betrachten.⁹ Die zur Zeit ca. 200 Angebote verschiedenster Anbieter (Suchthilfe, Jugendarbeit, Suchtprävention) werden darin unterstützt, ein bundesweites Netzwerk zu bilden, in dem der Erfahrungsschatz aus der langjährigen praktischen Arbeit mit Kindern aus suchtbelasteten Familien im großstädtischen, kleinstädtischen oder ländlichen Kontext dokumentiert, aufbereitet (Standards) und als Grundlage für den flächendeckenden Ausbau des Hilfesystems zur Verfügung gestellt wird (Konzepte).

Maßnahme 14: Bei vielen der bisher in der Praxis eingesetzten Hilfeangebote ist ein Paradigmenwechsel von einer pathogenetischen hin zu einer salutogenetischen Orientierung zu befördern. Vielerorts wird mit „So-Ko-Programmen“ (Soziale Kompetenz vermitteln) versucht, die problematische Entwicklung der Kinder verhaltensbezogen und auf soziale Probleme fokussiert zu verhindern. Die Risikofaktoren für pathologische Entwicklungsverläufe sollen so gemindert werden bzw. durch spezifische Interventionsprogramme kompensiert werden. Es geht aber darum, die Kinder und Jugendlichen individuell bei der Bewältigung ihrer entsprechenden Entwicklungsaufgaben zu unterstützen und insbesondere die Selbstachtung zu stärken.

Demgegenüber berücksichtigt eine salutogenetische Orientierung insbesondere die Erkenntnisse der Resilienz- und Bewältigungsforschung. Sie fördert z. B. die Aktivierung von besonderen personalen Ressourcen der Kinder und stärkt die Erziehungskompetenz der Eltern. Wichtig dabei ist, dass diesen Eltern angesichts ihrer eigenen biographischen Erfahrungen dafür ein geschützter Rahmen angeboten wird. Auch werden soziale Ressourcen gefördert und aktiviert, indem Familien z. B. bei der Teilhabe an den Strukturen ihres jeweiligen Lebensraums unterstützt werden. Auch

⁹ Eine Auflistung der in Deutschland verfügbaren Angebote (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) ist unter <http://www.nacoa.de/index.php/hilfeangebote/professionelle-angebote> zu finden.

sollten Kinder alters- und entwicklungsgerecht über die Erkrankung und die Behandlung des betroffenen Elternteils aufgeklärt werden. Befunde aus der Resilienzforschung belegen, dass dies einen wichtigen Schutzfaktor darstellt.

Maßnahme 15: Alle Hilfen und Interventionen sind auf längere Zeit hin anzulegen, weil die pädagogischen und therapeutischen Bemühungen nur da fruchtbar werden, wo Kinder und pädagogische Begleiter über einen längeren Zeitraum miteinander in Kontakt sind. Nur so können die Kinder stabile und belastbare Bindungsangebote erfahren, die in den Beziehungen zu den suchtkranken Eltern oft nicht möglich sind. Kurzfristige Angebote im Sinne von „Schutzimpfungs-Maßnahmen“ zeigen keinen nachhaltigen Erfolg.